Freie
Hansestadt
Bremen

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Transformation

**Geologischer Dienst
für Bremen**
Dipl.-Geol. Dr. Björn Panteleit
Leiter
Mail: B.Panteleit@GDfB.de
Teil.: +49-421-218659-15

Bremen, 16.07.2024

Stellungnahme zu den Artikeln 1 und 2 des Referentenentwurfs

eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Zu Art. 1 GeoWG

§ 2 – Anwendungsbereich

Das bergrechtliche Verfahren gliedert sich in der Regel in eine Zulassung zur Aufsuchung und daraus resultierend eine Zulassung zur Gewinnung von Bodenschätzen (hier Geothermie).
Das GeoWG beschränkt in der Anwendung gemäß §2 auf die Zulassung zur Gewinnung von Tiefengeothermie einschließlich der erforderlichen Bohrungen. Abhängig von den vorhandenen Erkenntnissen über die jeweilige Lagerstätte, kann auch das Verfahren zur Aufsuchung umfangreich und langwierig sein, sofern es Untersuchungen wie z. B. in Form von Seismik oder Bohrungen erfordert. In den Erläuterungen zum GeoWG wird darauf hingewiesen, dass vom Begriff der Bohrung sowohl Gewinnungs- als auch Aufsuchungsbohrungen erfasst werden. Hier besteht eine Diskrepanz, wenn der Anwendungsbereich nur die Gewinnung, nicht aber die Aufsuchung umfasst.

§ 4 – Überragendes öffentliches Interesse

Im GeoIDG ist in §34 die erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten (nichtstaatliche Fachdaten) im Falle eines überragenden öffentlichen Interesses geregelt. Der Schutz privatrechtlicher Interessen wird hierbei hintenangestellt. Nach §34 Abs. 3 sind die betroffenen Rechteinhaber der Daten zu ermitteln und sechs Wochen vor Veröffentlichung der Daten zu informieren. Es sollte daher eine Klarstellung erfolgen, ob sich das überragende öffentliche Interesse auch auf die erweiterte Datenbereitstellung gemäß §34 GeoIDG bezieht. Verwiesen wird hierbei auch auf die erforderliche Klarstellung des Anwendungsbereiches des GeoWG (s. §4). Gegebenenfalls, sind die zusätzlichen Aufwände in den entsprechenden Fristen zu berücksichtigen. Auch erhöht sich der Aufwand für die Staatlichen Geologischen Dienste (SGD) durch die Datenbereitstellung und vorherige Ermittlung und Information der Rechteinhaber.

§ 7 – Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen

Der Paragraph stellt fest, dass bei einer Veränderung der Untergrundtemperatur von nicht mehr als sechs Kelvin nur eine unwesentliche Beeinträchtigung vorliegt. Hier sollte unbedingt der Ort der Beurteilung der Temperaturveränderung festgehalten werden. Die Empfehlungen der LAWA auf die in der Begründung verwiesen wird sind hierfür ungeeignet. Zum einen beziehen sich diese lediglich

Geologischer Dienst für Bremen
Leobener Str. 8 MARUM
28359 Bremen
Telefon (0421) 218 659-11
Telefax (0421) 218 659-19
Internet http://www.gdfb.de
E-Mail info@gdfb.de

auf oberflächennahe Grundwasserleiter, während das GeoWG auch die Tiefengeothermie umfasst. Darüber hinaus ist der in den Empfehlungen der LAWA angegebene Ort der Beurteilung im direkten Umfeld (wenige dm) der Erdwärmesonden. Für die Beurteilung von Nutzungsbeeinträchtigungen ist dieser Ort irrelevant, da die Abstände zu konkurrierenden Anlagen in der Regel mehrere Zehnermeter betragen. Auch Temperaturbeeinflussungen an den Erdwärmesonden über 6K hinaus bedeuten daher regelmäßig keine Nutzungsbeeinträchtigungen benachbarter Anlagen. Des Weiteren ist der in den Empfehlungen der LAWA genannte Wert von ±6K in der Praxis unrealistisch und wird regelmäßig über- bzw. unterschritten. Insbesondere Erdwärmekollektoren wären mit einer Absenkung von nur 6K nicht zu betreiben.

Die Festlegung im Gesetzesentwurf, dass bei einer Beeinflussung von 6K (an der Erdwärmesonde) keine Nutzungsbeeinträchtigung vorliegt ist sicher korrekt. Dies ist aber auch regelmäßig bei darüber hinaus gehenden Werten der Fall. Um zu vermeiden, dass die Beeinflussung von 6K zukünftig als unnötig strenge Grenze angesehen wird, die die Entwicklung der Geothermie beeinträchtigt, sollte die Angabe überarbeitet werden. Um eine Grenze für Nutzungsbeeinträchtigungen zu definieren wäre es hilfreich eine Temperaturveränderung an der Grenze des Grundstücks bzw. Gewinnungsfeldes zu definieren, die idealerweise teufendifferenziert sein sollte.

Zu Art. 2 Änderung des Bundesberggesetzes

1. Der neu aufzunehmende Absatz behandelt Anträge zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme. Auch wenn dies nicht zwingend in Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich des GeoWG stehen muss, ist auch diesbezüglich der Anwendungsbereich zu überprüfen.

Zur Begründung

A. Allgemeiner Teil

VI. Gesetzesfolgen / 4. Erfüllungsaufwand

Die Feststellung, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht wird bestritten. Die Digitalisierung im Genehmigungsverfahren ist bereits weitgehend erfolgt und hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf den Prüfaufwand der Antragsunterlagen. Die Einführung verkürzter Fristen für unverändert aufwändige Prüfverfahren sowie insbesondere die zusätzlich erforderliche Datenbereitstellung aufgrund überragenden öffentlichem Interesse gemäß §34 GeolDG führt vielmehr absehbar zu **personellem Mehraufwand** in der Verwaltung.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Evaluierung hinsichtlich der Erreichung der Ziele des Gesetzes und des tatsächlich erfolgten Erfüllungsaufwandes erscheint durchaus sinnvoll.

Im Auftrag

Dipl.-Geol. Dr. Björn Panteleit